

Über das Staatliche Schulamt bzw. die Schulleitung

an die

Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nach dem Freistellungsmodell nach Art. 88 Abs. 4 BayBG

Hinweis:

Die Angaben sind erforderlich, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung vorliegen (Art. 16 Abs. 3 Bayer. Datenschutzgesetz).

Name, Vorname	Geburtsdatum	Amtsbezeichnung
Personalnummer (8-stellig, z. B. aus Bezügemitteilung ersichtlich)	Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (GdB)	Telefonnummer
Schule (amtliche Bezeichnung)		

Ich war bisher

- vollzeitbeschäftigt teilzeitbeschäftigt beurlaubt
 in Elternzeit begrenzt dienstfähig

Ich beantrage ab 1. August

eine Teilzeitbeschäftigung in Form des Freistellungsmodells (Art. 88 Abs. 4 BayBG) für die Dauer von insgesamt

- drei** Jahren, hiervon das letzte Jahr freigestellt (3 Jahre mit 2/3 der Bezüge).
 vier Jahren, hiervon das letzte Jahr freigestellt (4 Jahre mit 3/4 der Bezüge).
 vier Jahren, hiervon die letzten beiden Jahre freigestellt (4 Jahre mit 2/4 der Bezüge).
 fünf Jahren, hiervon das letzte Jahr freigestellt (5 Jahre mit 4/5 der Bezüge).
 fünf Jahren, hiervon die letzten beiden Jahre freigestellt (5 Jahre mit 3/5 der Bezüge).
 sechs Jahren, hiervon das letzte Jahr freigestellt (6 Jahre mit 5/6 der Bezüge).
 sechs Jahren, hiervon die letzten beiden Jahre freigestellt (6 Jahre mit 4/6 der Bezüge).
 sieben Jahren, hiervon das letzte Jahr freigestellt (7 Jahre mit 6/7 der Bezüge).
 sieben Jahren, hiervon die letzten beiden Jahre freigestellt (7 Jahre mit 5/7 der Bezüge).
 acht Jahren, hiervon das letzte Jahr freigestellt (8 Jahre mit 7/8 der Bezüge).
 acht Jahren, hiervon die letzten beiden Jahre freigestellt (8 Jahre mit 6/8 der Bezüge).
 neun Jahren, hiervon das letzte Jahr freigestellt (9 Jahre mit 8/9 der Bezüge).
 neun Jahren, hiervon die letzten beiden Jahre freigestellt (9 Jahre mit 7/9 der Bezüge).
 zehn Jahren, hiervon das letzte Jahr freigestellt (10 Jahre mit 9/10 der Bezüge).
 zehn Jahren, hiervon die letzten beiden Jahre freigestellt (10 Jahre mit 8/10 der Bezüge).
 Jahren, hiervon Jahr/e freigestellt (siehe Hinweise Nrn. 3 und 4).

Im gesamten Ansparzeitraum möchte ich mit vollem Stundenmaß unterrichten.

Im gesamten Ansparzeitraum möchte ich mit Wochenstunden unterrichten (= bezahltes Stundenmaß).

Erklärung:

Für den Fall der Bewilligung verpflichte ich mich für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach Art. 81 ff BayBG den vollzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist (Erklärung gemäß Art. 88 Abs. 2 BayBG).

Ich wurde darauf hingewiesen, dass Änderungen einer bewilligten Teilzeit, insbesondere hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Dauer ebenso wie die Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung vor Ablauf des festgesetzten Zeitraums grundsätzlich nicht möglich sind.

Über die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Auswirkungen der Teilzeitbeschäftigung in Form des Freistellungsmodells bin ich informiert. Nähere Ausführungen zum Freistellungsmodell enthält die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 8. Oktober 2015.

Von den auf folgender Seite abgedruckten Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Stellungnahme des Schulamtes bzw. der Schulleitung

1. Die von der Antragstellerin/dem Antragsteller gemachten Angaben wurden geprüft und (soweit erforderlich) im Einvernehmen mit ihr/ihm berichtigt.

2. Im nächsten Schuljahr zustehende Ermäßigungen:

Wochenstunden	wegen
---------------	-------

3. Im nächsten Schuljahr **tatsächlich** zu erteilende Unterrichtsstunden:

Unterrichtsstunden	(Etwaige Ermäßigungen sind abzuziehen; die Rückgabephase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos ist mit „-1“ anzugeben. Im Bereich der beruflichen Schulen ist ggf. zwischen wissenschaftlichen und sonstigen Fächern zu unterscheiden.)
--------------------	---

4. Bei Einwendungen:

Siehe Bericht auf Beiblatt.

Folgende:

Ort, Datum

Unterschrift Schulpflicht/Schulrat bzw. Schulleiterin/Schulleiter

Hinweise zum Freistellungsmodell Art. 88 Abs. 4 BayBG

1. Am Freistellungsmodell können alle Lehrkräfte und Förderlehrer im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis sowie Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe teilnehmen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Zwingende dienstliche Belange stehen insbesondere dann entgegen, wenn bei der jeweiligen Schulart beziehungsweise in der jeweiligen Fächerverbindung ein Mangel an Bewerbern besteht oder absehbar ist (z. B. für alle Lehrerarten im Grund-, Mittel- und Förderschulbereich vgl. KMS vom 07.01.2020). Funktionsinhaber können am Freistellungsmodell nur dann teilnehmen, wenn die Freistellung direkt vor dem gesetzlichen Ruhestand oder dem Antragsruhestand erfolgen soll.
2. Änderungen dieser bewilligten Teilzeit, insbesondere hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Dauer sind ebenso wie die Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung vor Ablauf des festgesetzten Zeitraums grundsätzlich nicht möglich.
3. Die Freistellungsphase umfasst ein oder zwei Jahre, jeweils beginnend mit dem 1. August eines Jahres. Nur wenn die Freistellungsphase unmittelbar dem Ruhestand vorausgeht, kommt auch eine längere Freistellungsphase in Betracht.
4. In Ausnahmefällen sind auch Freistellungsmodelle mit einer Gesamtdauer von weniger als drei Jahren bzw. im Zusammenhang mit einer anschließenden Ruhestandsversetzung mit **dem Ende** einer Freistellung zum Schulhalbjahr denkbar.
5. Die durchschnittliche Unterrichtspflichtzeit während des gesamten Bewilligungszeitraumes kann höchstens bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.
6. Die Ausübung von Nebentätigkeiten ist während der Dauer des Bewilligungszeitraumes nur in dem Umfang möglich, wie sie nach Art. 81 ff BayBG den vollzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen gestattet ist. Insbesondere darf die zeitliche Beanspruchung in der Woche 8 Stunden nicht überschreiten.
7. Teilzeitbeschäftigte Beamte und Beamtinnen haben die gleichen dienstlichen Verpflichtungen wie Vollbeschäftigte (z. B. Teilnahme an der Lehrerkonferenz, an schulischen Veranstaltungen, Aufsichtsführung im Rahmen der Bestimmung der §§ 9 a und 9 b LDO).
8. Ein Beamter/Eine Beamtin mit ermäßigter Arbeitszeit erhält den Teil der Dienstbezüge, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit (Unterrichtspflichtzeit) entspricht. **Besoldungsrechtliche Auskünfte erteilt das Landesamt für Finanzen, Bezügestelle Besoldung.**
9. Der Beihilfeanspruch bleibt in vollem Umfang während der gesamten Zeit der Teilzeitbeschäftigung (auch während des Freistellungszeitraumes) bestehen.
10. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. **Auskünfte bezüglich des Ruhegehalts erteilt das Landesamt für Finanzen, Bezügestelle Versorgung.**
11. Ermäßigungsstunden wegen Vollendung eines bestimmten Lebensjahres oder wegen Schwerbehinderung werden bei Teilzeitbeschäftigung anteilig gewährt.
12. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung der Beförderungswartezeit in vollem Umfang berücksichtigt.
13. Eine ausgleichspflichtige Arbeitszeit kann in den Fällen des § 8b Abs. 1 Satz 1 Bayerische Arbeitszeitverordnung nicht angespart werden. Die Arbeitsphase verlängert sich in den Fällen von Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung, soweit sie nicht aus zwingenden dienstlichen Gründen oder auf Antrag des Beamten/der Beamtin vorzeitig beendet wird.
14. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen unter http://www.stmflh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/info_beschaeftigte/.
15. Falls im Anschluss an das Freistellungsmodell die Versetzung in den Ruhestand vorgesehen ist, ist während des letzten Jahres der Arbeitsphase und während der gesamten Freistellungsphase eine Beförderung **nicht** mehr möglich.

§ 8 b Abs. 1 Satz 1 Bayerische Arbeitszeitverordnung

(1)¹ Bei einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit nach Art. 87 Abs. 3 und 4 oder Art. 88 Abs. 4 kann eine ausgleichspflichtige Arbeitszeit nicht angespart werden während der Dauer

1. einer Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis oder einer sonstigen Beurlaubung von mehr als einem Monat, ausgenommen Erholungsurlaub,
2. einer Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 Abs. 2 BeamtStG,
3. des sechs Monate überschreitenden Zeitraums einer Dienstunfähigkeit,
4. eines vorübergehenden Wechsels in Bereiche, in denen die jeweilige besondere Form der Arbeitszeitverteilung nicht fortgeführt werden kann.
5. eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte oder einer vorläufigen Dienstenthebung.